

7.9. Wegzug aus der Gemeinde

SKOS-Richtlinien

Ziehen unterstützte Personen aus der Gemeinde weg, so hat die bisherige Sozialbehörde bei fortbestehender Bedürftigkeit folgende Kosten zu decken (vgl. [SKOS-Richtlinien C.8](#)):

- **Grundbedarf für den Lebensunterhalt im bisherigen Umfang (beziehungsweise im für die Haushaltsgrosse geltenden Umfang) für einen Monat ab Wegzug**

Grundsätzlich ist bei einem Wegzug der Grundbedarf für den Lebensunterhalt im bisherigen Umfang für den Monat nach Wegzug auszurichten. Wurde also der Grundbedarf für den Lebensunterhalt schon vor dem Umzug rechtskräftig gekürzt, so ist er für den Wegzugsmonat im gleichen, das heisst gekürzten Umfang auszurichten. Lag in der bisherigen Wohngemeinde jedoch eine besondere Wohnform oder ein Mehrpersonenhaushalt vor, ist gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen. War die unterstützte Person beispielsweise obdachlos und wurde ihr deshalb ein entsprechend reduzierter Grundbedarf ausgerichtet, ist ihr der volle Grundbedarf für den Wegzugsmonat auszurichten, wenn sie in der neuen Gemeinde eine Wohnung bezieht.
- **Umzugskosten**

Unter den Begriff Umzugskosten fallen Auslagen wie etwa die Miete eines Lieferwagens, der Einsatz eines Umzugsunternehmens, die Prämien für eine Umzugsversicherung oder auch Reinigungskosten. Welche Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug zu übernehmen sind, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Ausrichtung solcher Leistungen liegt im Ermessen der Sozialbehörde, welche insbesondere über die Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen zu entscheiden hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Sozialhilfe angemessen sein soll. Das bedeutet, dass unterstützte Personen materiell nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden als Menschen in ihrer Umgebung, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Diesem Prinzip ist Rechnung zu tragen beim Entscheid, ob eine bestimmte Auslage im Zusammenhang mit dem Umzug als situationsbedingte Leistung übernommen wird. Ist es einer unterstützten Person zum Beispiel möglich, den Umzug alleine oder mit Hilfe von Freunden und Bekannten zu bewerkstelligen, muss die Sozialbehörde die Kosten für ein beauftragtes Umzugsunternehmen nicht finanzieren. Anderenfalls würde eine Besserstellung gegenüber nicht unterstützten Personen vorliegen, welche sich die entsprechenden Auslagen nicht leisten können und deshalb die unentgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch nehmen müssen.
- **sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände**

Zu übernehmen sind im Weiteren die Kosten für Einrichtungsgegenstände, die sofort erforderlich sind. Welche Einrichtungsgegenstände sofort zur Verfügung stehen müssen, ist im Einzelfall anhand der konkreten Situation zu entscheiden. Dazu können beispielsweise ein Bett, ein Tisch, Stühle und ein Schrank zählen. Solche Auslagen dürften vor allem aktuell werden bei vormals obdachlosen Personen oder Personen, die zuvor ein möbliertes Zimmer gemietet hatten.

- **erster Monatsmietzins inkl. Nebenkosten bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten**
([vgl. Kapitel 6.2.3.](#))
- **ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Mietkautionen**

Bei dieser Regelung geht es einerseits darum, der unterstützten Person genügend Zeit zu geben, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen, andererseits soll der neuen Sozialbehörde ermöglicht werden, die Sozialhilfe sorgfältig festzusetzen.

© Kanton Aargau 2016